

Nachtrag zum
Haushaltsplan
für das
Haushaltsjahr 2020

Vorbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021	4
Erste Anlage	5
a) Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben Nachtragshaushalt 2020/2021	6
b) Finanzierungsübersicht	8
c) Kreditfinanzierungsplan	9
Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021	10

Einzelpläne

Epl. 05 Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Epl. 08 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -

Epl. 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Sondervermögen

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021).

§ 1

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „ 11 844 576 900“ durch die Zahl „ 12 344 576 900“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „4 730 604 800“ durch die Zahl „4 830 604 800“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tilgungsbetrages“ durch das Wort „Betrages“ ersetzt.
3. Dem § 16 werden folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:
 - „(11) Der Steuerschwankungsreserve werden im Haushaltsjahr 2020 141 232 700 Euro entnommen. Die Mittel nach Satz 1 dürfen abweichend von § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt verwendet werden.
 - (12) Die in Kapitel 13 02 Titel 971 04 veranschlagten globalen Mehrausgaben dürfen für Zwecke der Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Bewältigung von deren Folgen verwendet werden. Außerdem dürfen in Kapitel 13 02 Titel 971 04 Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von bis zu 100 000 000 Euro eingegangen werden. Die Ermächtigung schließt die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein. Billigkeitsleistungen sind zugunsten von natürlichen Personen, gemeinnützigen Einrichtungen sowie erwerbswirtschaftlich tätigen Einheiten zulässig.
 - (13) Erhält das Land vom Bund zweckgebundene Einnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder zur Bewältigung von deren Folgen, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet werden und Verpflichtungen eingegangen werden. Außerdem dürfen bis zur Höhe eines bundesgesetzlich verpflichtenden Kofinanzierungsanteils Ausgaben zulasten von Kapitel 13 02 Titel 971 04 geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden.“
4. Die Erste Anlage Buchst. a (Haushaltsübersicht 2020), Buchst. b (Finanzierungsübersicht 2020) und Buchst. c (Kreditfinanzierungsplan 2020) erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nachtrag zum
Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2020

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68.500	192.300		260.800	32.930.900	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		108.300	634.800		743.100	22.637.600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37.211.600	17.889.400	200.100	55.301.100	714.810.000	
04	Ministerium der Finanzen		19.520.200	5.632.700		25.152.900	220.212.400	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.654.300	419.293.600	18.614.500	441.562.400	27.234.700	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	155.413.700	42.100	155.455.800	47.227.800	
07	Ministerium für Bildung		1.176.200	2.816.600	57.007.000	60.999.800	1.386.543.300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		13.172.200	5.239.700	58.507.800	76.919.700	29.565.800	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650.000	3.004.400	19.116.900	39.092.000	61.863.300	52.033.200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		117.278.700	3.000.000		120.278.700	70.250.200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.605.420.000	47.599.700	1.772.066.500	1.214.663.600	10.639.749.800	29.413.300	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		13.402.700	443.224.800	150.483.500	607.111.000	148.610.800	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19.800.000	7.067.800	6.909.800	17.105.400	50.883.000	67.108.700	
16	Landesrechnungshof		37.400	330.000	0	367.400	14.969.000	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		575.000	0	0	575.000	11.749.700	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		16.000	0		16.000	2.581.600	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.995.600	3.121.300	42.300	6.159.200	879.600	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21.677.900	0	19.500.000	41.177.900	140.000	
	neuer Ansatz 2020	7.625.870.000	288.566.500	2.854.882.100	1.575.258.300	12.344.576.900	2.878.898.600	
	alter Ansatz 2020	7.625.870.000	288.566.500	2.854.882.100	1.075.258.300	11.844.576.900	2.878.898.600	
	mehr(+) / weniger(-)	0	0	0	+500.000.000	+500.000.000	0	

Erste Anlage

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflichtungs- ermäch- tigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.963.800	8.835.600		2.478.000	0	50.208.300	-49.947.500	50.000	01
6.118.800	891.400		467.000	0	30.114.800	-29.371.700	4.923.100	02
129.001.300	101.102.400	1.848.000	56.059.000	105.000	1.002.925.700	-947.624.600	57.291.400	03
23.747.700	1.914.300		593.500	0	246.467.900	-221.315.000	14.442.000	04
3.802.600	1.759.829.700		59.998.800	0	1.850.865.800	-1.409.303.400	135.661.500	05
1.882.000	743.378.300		63.624.000	0	856.112.100	-700.656.300	2.091.291.700	06
24.020.000	186.889.600		59.148.400	53.100	1.656.654.400	-1.595.654.600	242.083.600	07
6.129.600	43.496.900		145.780.600	-8.737.700	216.235.200	-139.315.500	200.648.200	08
19.441.100	64.228.100	800.000	45.648.900	1.499.000	183.650.300	-121.787.000	74.289.600	09
3.831.400	419.459.700		2.365.000	189.100	496.095.400	-375.816.700	39.914.000	11
350.772.700	2.407.229.600	27.627.200	845.587.900	311.448.000	3.972.078.700	+6.667.671.100	111.102.000	13
53.696.200	415.952.600	105.400.000	237.615.600	550.000	961.825.200	-354.714.200	642.075.400	14
22.302.800	73.934.500	465.000	64.129.100	240.000	228.180.100	-177.297.100	45.495.600	15
1.565.800	5.100		162.000	0	16.701.900	-16.334.500	0	16
7.764.600	88.030.200	484.500	32.339.500	-3.917.000	136.451.500	-135.876.500	282.279.400	17
421.300	0		30.000	0	3.032.900	-3.016.900	3.000.000	18
31.296.700	100.593.000		130.380.300	0	263.149.600	-256.990.400	310.111.600	19
49.483.400	0	118.930.900	5.272.800	0	173.827.100	-132.649.200	575.945.700	20
741.241.800	6.415.771.000	255.555.600	1.751.680.400	301.429.500	12.344.576.900	0	4.830.604.800	
741.241.800	6.415.771.000	255.555.600	1.751.680.400	-198.570.500	11.844.576.900	0	4.730.604.800	
0	0	0	0	+500.000.000	+500.000.000	0	+100.000.000	

b) Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	12.344.576.900
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20.180.100
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.245.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12.314.151.800
2. Einnahmen	12.344.576.900
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	258.767.300
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	176.604.000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.245.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11.898.960.600
3. Finanzierungssaldo	-415.191.200

c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.500.767.300
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3.500.767.300
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.242.000.000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3.242.000.000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	258.767.300
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	258.767.300

Begründung

zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021

Zu § 1

Nr. 2

Sprachlich notwendige Korrektur

Nr. 3

Zu § 16 Abs. 11:

Zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie werden die Mittel der Steuerschwankungsreserve entnommen und im Landshaushalt vereinnahmt. Der Bedarf an Nettokrediten zur Finanzierung der genannten Maßnahmen wird entsprechend reduziert und die Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre durch Tilgungslasten minimiert.

Zu § 16 Abs. 12:

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung von deren Folgen erforderlich sind. Um die Handlungsfähigkeit des Landes in diesem Zusammenhang sicherzustellen, ist eine globale Ermächtigung erforderlich, ein Zuwarten bis zur Etatreife von Einzelmaßnahmen ist angesichts der Dynamik der Entwicklung der Pandemie nicht zu verantworten.

Die im Einzelplan 13 zentral etatisierten Globalen Mehrausgaben können den Ressorts auf Antrag zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Sofern die für die Bewirtschaftung erforderlichen Leertitel gegenwärtig nicht im Facheinzelplan enthalten sind, beinhaltet Abs. 12 die Ermächtigung für das Ministerium der Finanzen, diese mit Zuweisung der Mittel zu schaffen. Eine gesonderte Ermächtigung im Gesetz ist hierzu nicht notwendig (vgl. § 71 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt; mit der Zuweisung der Mittel an die Ressorts wird formell ein entsprechender Titel eingerichtet).

Mit der in Satz 2 enthaltenen Ermächtigung für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2021 soll Vorsorge für jahresscheibenübergreifende Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 16 Absatz 13:

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung zur Verausgabung und Kofinanzierung von Mitteln für den Fall, dass der Bund zu dem in Absatz 12 genannten Zweck den Ländern Mittel bereitstellt. Die Vorschrift ermöglicht zudem, Ausgaben zur Kofinanzierung zu leisten, soweit diese seitens des Bundes vorausgesetzt wird. Nach aktuellem Stand gibt es für derartige Zuweisungen des Bundes noch keine Planung, insofern stellt diese Vorschrift nur eine Eventualermächtigung dar, die aber für eine unverzügliche Nutzung eventueller künftiger Bundesmittel erforderlich ist.